

1.Änderung der Hauptsatzung des Amtes Ostholstein - Mitte

(Kreis Ostholstein)

Aufgrund des § 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO -) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVOBl. Schl.-H. S 566) sowie des § 6 Abs. 1 der Landesverordnung über die örtliche Bekanntmachung und Verkündung (Bekanntmachungsverordnung – BekanntVO) vom 14.09.2015 (GVOBl. Schl.-H. S 338), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 01.09.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 573), wird nach Beschlussfassung des Amtsausschusses des Amtes Ostholstein-Mitte vom 22.09.2021 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Ostholstein folgende 1. Änderung der Hauptsatzung des Amtes Ostholstein-Mitte erlassen:

I.

§ 9 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Wahlen in Sitzungen nach § 35 a GO sind grundsätzlich zulässig. Sofern jedoch ein Mitglied der Vertretung von seinem Recht nach § 40 Absatz 2 GO Gebrauch macht und der offenen Wahl widerspricht, findet eine briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

II.

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 06.05.2021 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 24a der Amtsordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Ostholstein vom 06.10.2021, Az.: 3.15.2-21-49 erteilt.

Schönwalde a.B., den 14.10.2021

Amt Ostholstein-Mitte
Der Amtsvorsteher

gez. Unterschrift

LS

Hans-Peter Zink